

SCHWANGERSCHAFT & GEBURT

Wichtige Informationen für werdende Eltern

Vorwort	3
Gesetzliche Regelungen	4
• Mutterschutzfrist	4
• Mutterschaftsgeld	4
• Elternzeit	5
• Elterngeld	5
• Kindergeld	6
• Soziale Absicherung	6
Rund um Ihre Krankenversicherung	8
• Teilzeitarbeit in der Elternzeit	8
• Arbeitsunfähigkeit und Krankentagegeld	8
• Krankenhaustagegeld	9
• Leistungen bei Entbindung	9
• Erstattung von Vorsorgeuntersuchungen	10
• Hebammenleistungen	10
• Erstattung von Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik	10
• Mitversicherung Ihres Neugeborenen	11
• Krankenhaustagegeld für Ihr Baby	11
Rundum gut versorgt – die Hallesche Gesundheits-Services für Familien	12
• Gesundheitstelefon	13
• Videotelefonie	13
• Facharzt-Service	14
• Gesundheitsportal	14
• Gesundheitsbroschüren	15
• Digitale Unterstützung	16

Von der Vorfreude auf Ihr Baby bis zur Geburt – und darüber hinaus

Unser besonderer Service für Sie:

Auf unserer Webseite unter www.hallesche.de/gesundheitsbroschueren oder über den QR-Code können Sie ohne zusätzliche Kosten direkt online den **Ratgeber „Schwangerschaft und Geburt“** von Gräfe und Unzer anfordern.



Herzlichen Glückwunsch – Sie erwarten Nachwuchs. Schwangerschaft, Geburt und das Aufwachsen eines Kindes zu erleben sind ganz besondere Erfahrungen. Tage und Monate voll aufregender Erlebnisse und spannender Herausforderungen liegen vor Ihnen.

Um Sie in dieser Zeit zu unterstützen, haben wir in unserer Broschüre aktuelle **gesetzliche Regelungen** sowie alles Wichtige rund um **Ihre private Krankenversicherung** zusammengestellt. Außerdem möchten wir Sie über unsere speziellen **Gesundheits-Services für Familien** informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und natürlich eine glückliche und gesunde Schwangerschaft und Entbindung!



Ein Geschenk von

Viel Spaß
beim Lesen!

Gesetzliche Regelungen

Mutterschutzfrist

Das Mutterschutzgesetz schützt primär die Gesundheit der werdenden Mutter und ihres Kindes vor Gefährdungen, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Die Mutterschutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor der Geburt und endet im Regelfall acht Wochen nach der Entbindung. Bei medizinischen Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und auf Antrag auch bei Geburt eines Kindes mit einer Behinderung, verlängert sich diese Frist auf insgesamt zwölf Wochen ab der Geburt.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für werdende Mütter, die selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind.

Ausführliche Informationen zum Thema Mutterschutz erhalten Sie vom **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**. Empfehlenswert ist insbesondere die Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“. Diese und weitere Informationen erhalten Sie unter: www.familienportal.de → Familienleistungen → Mutterschutz



Mutterschaftsgeld

Privat versicherte Arbeitnehmerinnen erhalten während der Mutterschutzfrist ein **Mutterschaftsgeld von 210 €** vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Diese verhältnismäßig geringe Unterstützung wird allerdings durch den Arbeitgeber aufgestockt. Die Unterstützung des Arbeitgebers berechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettogehalt der vorangegangenen drei Monate. Davon werden 13 € für jeden Tag abgezogen. Im Endeffekt kann eine privat versicherte Arbeitnehmerin während der Mutterschutzfrist mit einer **Unterstützung ungefähr in Höhe des vorherigen Nettoeinkommens** rechnen. Besteht gleichzeitig seit mindestens acht Monaten eine private Krankentagegeldversicherung bei der Hallesche, erhält die Versicherte **zusätzlich nach 42 Tagen eine Zahlung von maximal 13 € pro Tag (abzüglich des Mutterschaftsgeldes des BAS)** – bis zum Ende der Mutterschutzfrist.

Selbstständige Frauen erhalten **kein Mutterschaftsgeld** vom Bundesamt für Soziale Sicherung. Zur Existenzsicherung während der Phasen vor und nach der Geburt, in denen die selbstständige Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann, ist eine **private Krankentagegeldversicherung** besonders wichtig. Selbstständige, die seit mindestens acht Monaten bei der Hallesche ein Krankentagegeld versichert haben, erhalten nach Ablauf der versicherten Karenzzeit ein **Krankentagegeld** in der vereinbarten Höhe. Es ist auch eine **Teilauszahlung** möglich, falls die Versicherte in einem geringeren Umfang weiterhin einer Beschäftigung nachgeht. Beamtinnen beziehen weiterhin ihre Besoldung und erhalten daher kein Mutterschaftsgeld.

Ausführliche Informationen zum Thema Mutterschaftsgeld – beispielsweise zu der Möglichkeit einer Aufstockung durch den Arbeitgeber – erhalten Sie vom **Bundesamt für Soziale Sicherung** unter www.mutterschaftsgeld.de. Dort finden Sie auch den Online-Antrag auf Mutterschaftsgeld und das Antragsformular zum Ausdrucken.



Elternzeit

Die Elternzeit ist ein Zeitraum unbezahlter Freistellung nach der Geburt eines Kindes für Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben pro Kind einen Rechtsanspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit.

Die Elternzeit beginnt mit der Geburt des Kindes und endet spätestens mit dessen 8. Geburtstag. Während der Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz für die sich in Elternzeit befindenden Eltern.

Während der Elternzeit kann in der Regel in Teilzeit gearbeitet werden.

Auch Beamtinnen oder Beamte können Elternzeit nehmen. Die Regelungen sind teilweise unterschiedlich und können von der Personalstelle der zuständigen Behörde erfragt werden.

Elterngeld

Das Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

Das Elterngeld dient als finanzielle Kompensation, sofern die Eltern aufgrund der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht arbeiten und folglich ein geringeres Einkommen aufweisen.

Elterngeld gibt es in drei Varianten, die miteinander kombiniert werden können:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Die Höhe des Elterngelds ist abhängig von Ihrer persönlichen Lebenssituation und von der Elterngeldvariante, für die Sie sich entscheiden.



Tipp:

Mit der Einführung des ElterngeldPlus wird eine Teilzeitarbeit deutlich attraktiver.

Ausführliche Informationen zum Thema Elternzeit und Elterngeld erhalten Sie vom **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**. Empfehlenswert ist insbesondere die Broschüre „**Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit**“. Diese und weitere Informationen – wie z.B. einen Elterngeldrechner – erhalten Sie unter: www.familienportal.de → **Familienleistungen** → **Elterngeld**

Kindergeld

Das Kindergeld sichert die grundlegende Versorgung Ihrer Kinder ab der Geburt und mindestens bis zu deren 18. Geburtstag. Ab dem 18. Geburtstag Ihres Kindes wird das Kindergeld nur noch unter zusätzlichen Voraussetzungen gezahlt.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt, so dass vor allem Familien mit kleinen und mittleren Einkommen profitieren.

Als Alternative zum Kindergeld existiert der Kinderfreibetrag. Das Finanzamt prüft automatisch im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung, ob für Eltern der **Kinderfreibetrag** oder das ausbezahlte Kindergeld günstiger ist.

Ausführliche Informationen zum Thema Kindergeld erhalten Sie vom **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**. Empfehlenswert ist insbesondere die Broschüre „**Merkblatt Kindergeld**“. Diese und weitere Informationen – z.B. zur Höhe und Staffelung des Kindergelds – erhalten Sie unter: www.familienportal.de → Familienleistungen → Kindergeld

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Rückumstellung in die ursprüngliche Tarifstufe innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Elternzeit gestellt werden muss.



Soziale Absicherung

Krankenversicherung

Während der Elternzeit bleibt Ihre Krankenversicherung unverändert bestehen: Waren Sie davor gesetzlich versichert, bleiben Sie das. Waren Sie privat krankenversichert, bleiben Sie in der PKV. Eine Ausnahme gibt es für Arbeitnehmerinnen, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten (s. Seite 8).

Privat versicherte Eltern, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten, erhalten weiterhin einen Arbeitgeberzuschuss.

Für Eltern, die nicht arbeiten, entfällt der Zuschuss. Möchten Sie Ihre finanzielle Belastung reduzieren, können Sie ggf. innerhalb eines Tarifs in eine Tarifstufe mit einem höheren Selbstbehalt wechseln. Der Wechsel gilt dann für die komplette Elternzeit – auch wenn Sie diese verlängern, beispielsweise aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes. Nach der Elternzeit können Sie ohne Risikoprüfung wieder zurück in Ihren ursprünglichen Tarif.

Selbstverständlich gelten diese Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung auch für Selbstständige in Elternzeit.

Auch durch die Anpassung der Krankentagegeldversicherung kann der Beitrag reduziert werden. Dies ist vor allem eine Option für Eltern, die während der Elternzeit nicht arbeiten.

Wir beraten Sie gerne zu Ihren Optionen, Ihren Krankenversicherungsbeitrag während der Elternzeit zu reduzieren. Rufen Sie einfach beim **Hallesche Service-Telefon** an unter **0711 6603-6603**.

Gesetzliche Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden der Mutter oder dem Vater Kindererziehungszeiten als vollwertige Beitragszeiten angerechnet, d. h.:

- Sofern Ihr Kind vor 1992 geboren ist, werden Ihnen bis zu 2 Jahre und 6 Monate gutgeschrieben.
- Sofern Ihr Kind nach 1992 geboren ist, werden Ihnen bis zu 3 Jahre gutgeschrieben.
- Unabhängig vom Geburtsjahr Ihres Kindes erhalten Sie bis zu 10 Jahre Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet.

Ausführliche Informationen erhalten Sie von der **Deutschen Rentenversicherung**. Empfehlenswert ist insbesondere die Broschüre „**Kindererziehung – Ihr Plus für die Rente**“. Diese erhalten Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de → **Rente → Familie und Kinder → Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente**

Arbeitslosenversicherung

Während der Elternzeit müssen Sie keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen, sofern Sie nicht gleichzeitig sozialversicherungspflichtig in Teilzeit arbeiten.

Werden Sie während der Elternzeit arbeitslos, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld – beispielsweise wenn Sie der Vermittlung der Agentur für Arbeit für eine Teilzeitarbeit von 15 bis 30 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.

Ausführliche Informationen erhalten Sie von Ihrer zuständigen Arbeitsagentur und unter: www.familienportal.de → **Familienleistungen → Elternzeit → Arbeit und Versicherung in der Elternzeit**



Rund um Ihre Krankenversicherung



Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen.

Teilzeitarbeit in der Elternzeit

Während der Elternzeit dürfen die Eltern bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten – maßgeblich sind nicht die einzelnen Wochenzeiten, sondern der monatliche Durchschnitt.

Wenn Sie während der Elternzeit in angestellter Teilzeit arbeiten möchten und Ihr Gehalt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, werden Sie in der GKV versicherungspflichtig.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, weiterhin in der privaten Krankenversicherung versichert zu bleiben, indem Sie sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Die **Befreiung von der Versicherungspflicht** ist auf die Dauer der im Rahmen der Elternzeit ausgeübten Teilzeitarbeit beschränkt.

Darüber hinaus können Sie sich unter spezifischen Voraussetzungen auch nach der Elternzeit von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen, sofern Sie weiterhin in Teilzeit arbeiten. Wir beraten Sie gerne.

Arbeitsunfähigkeit und Krankentagegeld

Wenn Sie als Arbeitnehmerin **außerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist** arbeitsunfähig werden, zahlt die Hallesche unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Karenzzeit das versicherte Krankentagegeld, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit in Zusammenhang mit der Schwangerschaft steht oder nicht. Dies gilt sinngemäß auch für Selbstständige.

Werden Sie **während der Mutterschutzfristen krank**, laufen Ihre Entgeltersatzleistungen (also das Mutterschaftsgeld) einfach weiter. Auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld aus Ihrer Krankentagegeldversicherung (13 €) wird weiter bezahlt.

Selbstständige erhalten ein Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit. Sofern Sie als Selbstständige bereits Leistungen aus Ihrer Krankentagegeldversicherung erhalten (Mutterschaftsgeld), wird das Krankentagegeld verrechnet. Sie erhalten keine doppelte Auszahlung.

Bei Fragen dazu rufen Sie einfach beim **Hallesche Service-Telefon** an unter **0711 6603-6603** (Mo.–Fr. von 8–20 Uhr).

Krankenhaustagegeld

Falls Sie ein Krankenhaustagegeld abgesichert haben, bekommen Sie dies selbstverständlich bei einem notwendigen Aufenthalt für jeden Tag im Krankenhaus – auch bei Schwangerschaft und Entbindung.

Leistungen bei Entbindung

Entbindung in einem Geburtshaus oder Hebammenhaus

Selbstverständlich leisten wir bei einer ambulanten Entbindung in einem Geburts- oder Hebammenhaus. Wir erstatten Ihnen die Kosten entsprechend Ihrem versicherten Tarif. Die genaue Leistungsaussage entnehmen Sie bitte Ihrem Tarifdruckstück.

Wurde Ihr Versicherungsvertrag vor dem 21.12.2012 geschlossen (Bisex-Tarife), dann erhalten Sie bei einer Entbindung im Geburts- oder Hebammenhaus bei einer Vielzahl von Tarifen anstelle der Kostenerstattung einen Pauschalbetrag von 600 € (siehe Hausgeburt). Bei prozentualem Versicherungsschutz zahlen wir aus dem Pauschalbetrag den versicherten Prozentsatz.

Hausgeburt

Bei einer Hausgeburt erhalten Sie in einer Vielzahl unserer Tarife einen Pauschalbetrag von 600 €. Sie bekommen den Pauschalbetrag auch dann, wenn Sie zu Hause entbinden und während oder nach der Geburt wegen Komplikationen in eine Klinik müssen. Darüber hinaus wird der Pauschalbetrag nicht auf bestehende Selbstbehalte angerechnet.

Bei einem Versicherungsschutz, der weniger als 100% Leistung umfasst, zahlen wir aus dem Pauschalbetrag den entsprechend versicherten Prozentsatz.



Entbindung in einem Krankenhaus

Es werden Ihnen die Kosten für den stationären Aufenthalt zur Entbindung einschließlich der ärztlichen Versorgung und der Hebamme sowie der Versorgung des gesunden Neugeborenen entsprechend dem versicherten Tarif erstattet.

Wenn das Kind im Anschluss an die Geburt behandelt werden muss, ist die künftige Versicherung des Kindes zuständig.

Erstattung von Vorsorgeuntersuchungen

Als Schwangere erhalten Sie umfangreiche Vorsorgeuntersuchungen und Diagnostik für sich und Ihr ungeborenes Kind. Üblicherweise erstatten wir folgende Vorsorgeuntersuchungen gemäß der aktuellen Mutterschaftsrichtlinie der Bundesärztekammer:

- **Untersuchungen und Beratungen während der Schwangerschaft:** z. B. regelhaft drei Ultraschall-Untersuchungen, Blutzucker-, Urin- und bakteriologische Untersuchungen
- **Blutuntersuchungen** zur Bestimmung der Blutgruppe und zum Ausschluss von Infektionen: z. B. Röteln, Syphilis, HIV
- **Maßnahmen zur Erkennung und Überwachung von Risikoschwangerschaften:** z. B. CTG (kardiotokographische Untersuchungen) oder Fruchtwasseruntersuchung
- Weiterführende **sonographische Untersuchungen** gemäß den Vorgaben der Mutterschaftsrichtlinie

Weitere medizinisch notwendige Maßnahmen erstatten wir in vertraglichem Umfang. Sollten Sie unsicher sein, ob wir eine Behandlung übernehmen und in welchem Umfang, kontaktieren Sie uns.

Hebammenleistungen

Medizinisch notwendige Hebammenleistungen werden von uns im Rahmen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Hebammen erstattet.

Vor und bei der Geburt können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Mutterschaftsvorsorge, Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft
- Geburtshilfe (z. B. Hilfe bei der Geburt des Kindes im Krankenhaus)

Nach der Geburt können Sie zu Hause von einer Hebamme betreut werden. Üblich sind zehn Hausbesuche nach der Entlassung aus dem Krankenhaus. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten sowie bei medizinischer Notwendigkeit sind weitere Leistungen möglich.

Erstattung von Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik

Die Kosten für Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik werden nach dem tariflichen Erstattungssatz für Heilmittel übernommen (z. B. 80 % in Tarif NK oder 100 % in Tarif NK.select XL), im Rahmen der im Heilmittelverzeichnis geltenden Höchstsätze und Vorgaben.



Weitere Informationen

Ein aktuelles Heilmittelverzeichnis finden Sie im Internet zum Download unter: www.hallesche.de/rechnungen

Mitversicherung Ihres Neugeborenen

Sie sollten Ihr Baby auf jeden Fall gleich ab Geburt mitversichern.

Ihr Vorteil: Ganz egal, ob Ihr Baby gesund auf die Welt kommt oder schwer krank, Sie können es ab Geburt bei der Hallesche ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten versichern, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Ein Elternteil ist am Tag der Geburt seit mindestens drei Monaten bei uns versichert.
- ✓ Das Neugeborene wird innerhalb von zwei Monaten rückwirkend ab der Geburt bei uns angemeldet.
- ✓ Der Versicherungsschutz des Babys darf nicht höher sein als der eines versicherten Elternteils; der Selbstbehalt kann dabei aber niedriger sein oder ganz entfallen.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, nehmen wir eine Risikoprüfung, verbunden mit Wartezeiten, vor. Möchten Sie Ihr Kind in einem höheren Tarif versichern, der einen umfassenderen Versicherungsschutz bietet als Ihr eigener, kann bei gutem Gesundheitszustand und mit einem ärztlichen Attest die Wartezeit erlassen werden.

Beispiel 1:

Die Eltern haben z. B. im Tarif NK einen Selbstbehalt von 600 €. Eine Versicherung für das Neugeborene im Tarif NK ohne Selbstbehalt ist ebenfalls möglich. Es handelt sich um denselben Tarif, lediglich um eine andere Tarif- oder Selbstbehaltstufe.

Beispiel 2:

Die Eltern sind bei stationärer Heilbehandlung im Mehrbettzimmer versichert. Für das Neugeborene kann derselbe Tarif mit Unterkunft im Mehrbettzimmer abgeschlossen werden. Für eine Versicherung im Ein- oder Zweibettzimmer wäre dagegen eine Risikoprüfung erforderlich, weil es sich um eine Höherversicherung



in einem anderen Tarif handelt. Grundsätzlich greifen dann auch Wartezeiten. Diese können durch eine ärztliche Untersuchung entfallen.

Krankenhaustagegeld für Ihr Baby

Am besten versichern Sie Ihr Kind gleich nach der Geburt mit einem Krankenhaustagegeld. Bis zum vollendeten 8. Lebensjahr Ihres Kindes erhöhen wir unsere Leistung für das Krankenhaustagegeld bis auf den doppelten Betrag, wenn ein Elternteil mit ins Krankenhaus aufgenommen wird. Denn: Eine gewohnte Bezugsperson im Krankenhaus hilft über vieles hinweg.

Beispiel:

Sie haben für Ihr Kind ein Krankenhaustagegeld über 50 € abgeschlossen. Wenn Sie Ihr Kind ins Krankenhaus begleiten, erhalten Sie insgesamt bis zu 100 € pro Tag – davon 50 € für Ihr Kind, und für Sie die tatsächlich anfallenden Kosten, maximal 50 € pro Tag. Beispielsweise kostet für Sie ein Tag stationärer Aufenthalt 45 €. Dann erhalten Sie von der Hallesche:

Beispielhafte Berechnung des Krankenhaustagegeldes	
Krankenhaustagegeld für Ihr Kind	50 €
für Sie als Begleitperson	+ 45 €
Auszahlung	= 95 €

Rufen Sie dazu einfach beim **Hallesche Service-Telefon** an unter **0711 6603-6603** (Mo.–Fr. von 8–20 Uhr).

Rundum gut versorgt – die Hallesche Gesundheits-Services für Familien

Ausführliche Informationen zu allen Services finden Sie unter:
www.hallesche.de/ihre-gesundheit

Selbstverständlich möchten wir Sie auch gesundheitlich durch Ihre Schwangerschaft begleiten und Ihnen im Alltag mit Baby bzw. Kleinkind mit kompetenten Informationen und nützlichen Ratschlägen zur Seite stehen. Aus diesem Grund bieten wir einen umfangreichen und leistungsstarken Gesundheits-Service speziell für Sie und Ihre Familie an.

Mit den folgenden Gesundheitsangeboten sorgen wir dafür, dass Sie sich bei uns jederzeit gut aufgehoben fühlen:

- Gesundheitstelefon mit Elternberatung
- Videotelefonie
- Facharzt-Service
- Gesundheitsportal
- Gesundheitsbroschüren
- Digitale Unterstützung






Immer für Sie da – Gesundheitstelefon

Ein kompetentes Team aus Ärzten und medizinischem Fachpersonal bietet Ihnen rund um die Uhr Unterstützung – ob es sich um die Klärung konkreter medizinischer Sachverhalte während der Schwangerschaft handelt, oder um Anregungen und Tipps zur Bewältigung typischer Alltagssituationen im Umgang mit Kindern.

Die **Elternberatung** des Hallesche Gesundheitstelefons beantwortet täglich rund um die Uhr Ihre Fragen beispielsweise zu folgenden Themen:

- Vor- und Nachteile von Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsbeschwerden
- Stressbewältigung in der Schwangerschaft
- Stillen – pro und contra
- Hebammen-Service (Recherche und Informationen zu verfügbaren Hebammen in Ihrer Umgebung)
- Die ersten Monate des Kindes (Säuglingspflege, Ernährung etc.)
- U-Untersuchungen für Kinder
- Kinderkrankheiten und Behandlungsalternativen
- Impfeempfehlungen

 0711 6603-2000



Einfach und bequem – Videotelefonie

Sie benötigen Informationen oder Rat zu medizinischen Fragestellungen? Vereinbaren Sie einen Termin für die virtuelle Sprechstunde und besprechen Sie Ihr Anliegen mit einem Arzt ganz bequem von zu Hause aus. Mit Ihrem PC, Laptop, Tablet oder Smartphone stellen Sie einfach und sicher eine Videoverbindung via Internet und Webcam her.

Ihre Vorteile:

- Ärztliche Beratung bequem von zu Hause aus
- Keine Wege- oder Wartezeiten
- Kein Einfluss auf Beitragsrückerstattung oder Selbstbehalt
- Ausstellen von Privatrezepten und Versand an eine Kooperations- oder Wunschapotheke
- Service täglich 24 Stunden



[www.hallesche.de/
videosprechstunde](http://www.hallesche.de/videosprechstunde)





Schnell und unkompliziert – Facharzt-Service

Ihnen oder Ihrem Kind wurde ein Besuch beim Facharzt angeraten? Der Facharzt-Service recherchiert für Sie geeignete Fachärzte in Ihrer Nähe und vereinbart auf Wunsch gleich einen Termin.

 0711 6603-2000



Informationen rund ums Kind – Gesundheitsportal

Für die Zeit Ihrer Schwangerschaft und danach bieten wir Ihnen unter www.hallesche.de/gesundheitsportal ein umfangreiches Serviceangebot.

Die Rubrik **Schwangerschaft** unter Gesundheit → Gesundheits-specials enthält weitere interessante Themen, wie Schwangerschaftsübelkeit, Impfungen in der Schwangerschaft, Ultraschalluntersuchungen und Planung der Geburt.

Nach der Geburt beginnt für Sie und Ihre Familie eine spannende Zeit. Im speziellen Themenbereich **Baby & Kind** finden Sie beispielsweise nützliche Informationen über anstehende U-Untersuchungen, einen Impfkalender für Kinder, Ernährungstipps, Informationen zu Kinderkrankheiten und vieles mehr. Lesen Sie außerdem Artikel über ein kindersicheres Zuhause oder aktuelle News.



[www.hallesche.de/
gesundheitsportal](http://www.hallesche.de/gesundheitsportal)

Gesetzliche
Regelungen

Rund um Ihre
Krankenversicherung

Gesundheits-
Services für Familien



Gesundheit zum Lesen – Gesundheitsbroschüren

Aktiv und gesund durch Alltag und Freizeit: Die Ratgeber der Hallesche liefern Ihnen nützliche Informationen und Tipps rund um die Gesundheit Ihrer Familie sowie zur Vorbeugung und zum richtigen Umgang mit verschiedenen Erkrankungen. Wählen Sie aus unserem umfangreichen Broschürenangebot:

- Homöopathie für Kinder
- Pflanzliche Antibiotika
- Superfoods
- Achtsamkeit
- Zeitmanagement
- Allergien
- etc.

Nutzen Sie unser vielfältiges Angebot an Broschüren rund um das Thema Gesundheit unter: www.hallesche.de/gesundheitsbroschueren





Bequem auch für unterwegs – digitale Unterstützung

Gesundheits-Apps

Bei Rückenschmerzen oder Arthrose bietet die Hallesche Ihnen ein digitales Trainingsprogramm – praktisch und effektiv für zuhause und unterwegs.



Online-Betreuungsangebote für seelische Erkrankungen

In schwierigen Lebenssituationen haben Sie die Möglichkeit, unterstützend Online-Betreuungsangebote zu nutzen, z. B. bei Depressionen, Burnout, Angst- oder Schlafstörungen.



Kunden-App Hallesche4u

Mit Hallesche4u senden Sie uns Ihre Arztrechnungen und alle weiteren Belege einfach und sicher zu. Außerdem haben Sie Ihre Vertragsdaten immer griffbereit dabei, können jederzeit unkompliziert Kontakt zur Hallesche aufnehmen und erhalten wertvolle Gesundheits-Services.



Jetzt kostenlos herunterladen:

Am besten laden Sie sich Hallesche4u jetzt gleich im App Store von Apple oder im Google Play Store herunter. Einfach den passenden QR-Code scannen und App installieren.

Download-Link für iOS



Download-Link für Android



Wichtiger Hinweis

Alle Angaben und Informationen in dieser Broschüre sind vom Herausgeber sorgfältig erwogen und geprüft worden. Eine Haftung kann dennoch nicht übernommen werden. Die Broschüre dient lediglich der Information unserer Versicherten.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben vorbehalten.

Juristischer Hinweis

Diese Broschüre ist eine Informationsschrift der Hallesche Krankenversicherung. Sie begründet keinerlei Rechtsansprüche. Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag mit den vorliegenden Allgemeinen Informationen.

Impressum

Herausgeber: Hallesche Krankenversicherung
auf Gegenseitigkeit
70166 Stuttgart

Satz & Layout: NetsDirekt GmbH, Stuttgart
Herstellung: Druck-Service Gollhofer GmbH

Bilder: iStockphoto: Titelbild, S. 4, 10
AdobeStock: S. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14
Shutterstock: S. 6
GettyImages: S. 5

Hallesche Service-Telefon

Für Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz

Mo.– Fr. von 8–20 Uhr

0711 6603-6603

Aus dem Ausland: +49 (0)711 6603-3669

Hallesche Gesundheitstelefon

Für Fragen rund um Ihre Gesundheit

Täglich 24 Stunden

0711 6603-2000

Hallesche Gesundheitsportal

Für Informationen und Tipps

rund um das Thema Gesundheit

www.hallesche.de/gesundheitsportal



Folgen Sie uns



Mein Gesundheitspartner

Fürs Jetzt. Und alles, was kommt.

Hallesche

Krankenversicherung

auf Gegenseitigkeit

70166 Stuttgart

service@hallesche.de

www.hallesche.de

www.blog.alh.de